

**Verordnung der Gemeinde Kaunertal über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag
für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles
der Volksschule Kaunertal**

Auf Grund des § 99g des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2012 wird verordnet:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Kaunertal hebt die Gemeinde Kaunertal Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 Betreuungsbeitrag

(1) Der Betreuungsbeitrag beträgt pro Schüler/Schülerin und Monat € 35,00.

§ 3 Verpflegungsbeitrag

(1) Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 4,70 pro Mittagessen. Essen werden nach tatsächlichem Aufwand durch die Gemeinde verrechnet.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

(1) Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2016 in Kraft.

Gemeinde Kaunertal, am 03.08.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 04.08.2016

Josef Raich e.h.

Abgenommen am: 19.08.2016